

Stadtverwaltung Solingen
SD 50-2
Hilfen für Flüchtlinge und Spätaussiedler
Postfach 100156
42601 Solingen

Name, Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Anschrift: _____

Hiermit beantrage ich für mich und folgende in meinem Haushalt lebende Personen
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Datum: _____

Unterschrift Antragsteller: _____

Folgende Unterlagen füge ich diesem Antrag bei:

Ausweispapiere:

Ausweise/Aufenthaltstitel von

Kosten der Unterkunft:

- Mietvertrag
- Aufschlüsselung der Nebenkosten
- Mietquittung
- Vermieterbescheinigung
- aktuelle Heizkostenabschläge
-
-

Einkommen/Vermögen:

- Lohnabrechnungen
- Kontoauszüge
- Rentenbescheid(e)
- Sparbücher/Nachweise über Vermögen
- sonstige Einkommensnachweise
- Versicherungspolice(n) (wenn vorhanden)
- Kindergeldbescheid
-
-

Leistungen anderer Sozialleistungsträger:

- Bewilligungsbescheid des Jobcenters
- Nachweis über die Antragstellung
- Wohngeldbescheid
- Bescheid Unterhaltsvorschusskasse
-
-

Sonstiges:

- freiwillige Krankenversicherung
- Unterhaltstitel
- Scheidungsurteil
- Vaterschaftsfeststellungsurkunde
- Schulbescheinigung
-
-

Beachte!!! Die aufgeführten Unterlagen sind für alle im Haushalt lebenden Personen einzureichen!

Hinweise für die Antragsteller:

Bitte reichen Sie die ersten beiden Seiten zusammen mit den Unterlagen beim Stadtdienst Soziales Hilfen für Flüchtlinge und Spätaussiedler ein.

Die oben aufgelisteten Unterlagen werden regelmäßig zur Bearbeitung Ihres Antrages auf Sozialleistungen benötigt.

Soweit eine Antragstellung bei anderen Stellen erforderlich ist, wird ein schriftlicher Nachweis über die Beantragung der Leistung verlangt.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Leistungsempfänger im Rahmen der Ihnen obliegenden Mitwirkung (§ 9 Abs. 3 AsylbLG i.V.m. §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch SGB I) auch nach Antragstellung und Erstbewilligung regelmäßig aufgefordert werden können, dem Sozialhilfeträger die benötigten Daten zur Verfügung zu stellen. Sollten Leistungsempfänger dieser Aufforderung nicht nachkommen oder keine Hinderungsgründe mitteilen können, können die Sozialleistung - bis zum Nachholen der Mitwirkung - versagt werden.